



Gemeinde Möttingen

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Gutachterausschussverordnung und des Baugesetzbuches

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stichtag
31.12.2016 für die Gemeinde Möttingen mit Ortsteilen

Der Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Donau-Ries hat gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m § 10 Immobilienwertermittlung (ImmoWertV) und §§ 12 ff. der Gutachterausschussverordnung (BayGaV) Bodenrichtwerte zum 31.12.2016 nach den Bestimmungen des BauGB, der ImmoWertV und der GutachterausschussV ermittelt. In die Auswertung wurden alle in der Kaufpreissammlung nach § 195 BauGB erfassten Fälle vom **01.01.2015 bis 31.12.2016** einbezogen.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV) insbesondere nach Maß der Nutzbarkeit (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Die vorliegenden Bodenrichtwerte beziehen sich auf baureifes Land, das sind Flächen, die nach Lage, Form und Größe für eine bauliche Nutzung geeignet und nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften bebaubar, insbesondere ausreichend erschlossen sind. Der Bodenrichtwert stellt jedoch keinen Verkehrswert dar, sondern wird als durchschnittlicher Bodenwert je Quadratmeter aus den Kaufpreisen der beiden zurückliegenden Jahre ermittelt. Die Bodenrichtwerte haben keine rechtliche Verbindlichkeit und dienen in erster Linie als Orientierungswerte. Besondere Grundstücksgegebenheiten erfordern eine Individualbewertung.

Die für die Gemeinde Möttingen festgesetzten und vom Landratsamt mit Schreiben vom 04.07.2017 mitgeteilten Bodenrichtwerte liegen in der Zeit vom 20.07.2017 bis 10.08.2017 bei der Gemeinde Möttingen, Pfarrgasse 6, 86753 Möttingen, Zimmer 2, während der Dienststunden öffentlich aus.

Nach § 13 Abs. 3 Satz 3 GutachterausschussV wird darauf hingewiesen, dass nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB das Recht besteht, von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Donau-Ries Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu verlangen (Tel. 0906/74-178). Schriftliche Bestätigungen der Bodenrichtwerte sind gebührenpflichtig.

Möttingen, den 20.07.2017

I.A.

gezeichnet

von Siegroth